

§ 10

Hauptverhandlung

(1) Die Hauptverhandlung wird vom zuständigen Gericht öffentlich und mündlich durchgeführt.

(2) Die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung dient dem Ziel, das Staats- und Rechtsbewußtsein der Bürger zu entwickeln, ihre Verbundenheit zu den Organen des sozialistischen Staates zu festigen, die erzieherische Wirkung der Hauptverhandlung zu erhöhen und die Bereitschaft der Bürger zur Bekämpfung der Kriminalität zu fördern. Sie gewährleistet die gesellschaftliche Kontrolle und bildet eine Garantie für die gerechte Anwendung des sozialistischen Strafrechts.

(3) Die Öffentlichkeit darf nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ausgeschlossen werden.

1. Bedeutung: Die besondere Hervorhebung der Hauptverhandlung in den Grundsatzbestimmungen unterstreicht deren Bedeutung innerhalb des Strafverfahrens überhaupt. Nur auf der Grundlage der in einer öffentlichen, mündlichen und unmittelbaren Hauptverhandlung erhobenen Beweise kann das Gericht über die strafrechtliche Verantwortlichkeit entscheiden, im Falle einer Verurteilung die Präsomption der Nichtschuld widerlegen und Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit festlegen. Lediglich das Strafbefehlsverfahren stellt hiervon eine gewisse Ausnahme dar. Jedoch kommt es auch hier zur gerichtlichen Hauptverhandlung, wenn der Beschuldigte rechtzeitig Einspruch einlegt.

2. Öffentlichkeit: Die Regelung der Öffentlichkeit ist ein Ausdruck der Einheit von Staat und Bürger in der DDR und steht im Einklang mit § 4 GVG. Sie ist nicht formaler Natur, sondern dient

- der Erhöhung der Aktivität der Bürger im Kampf gegen die Kriminalität,
- der Kontrolle der Tätigkeit der Gerichte durch die Öffentlichkeit,
- der Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit.

Die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung ist verbunden mit der unmittelbaren Mitwirkung der Bürger am Strafverfahren. Sie wird gefördert durch Vorschriften wie § 201 (Termin und Ort der Hauptverhandlung) und § 209 (Aufforderung zur Teilnahme an der Hauptverhandlung). Die Verletzung von zwingenden Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens führt gemäß § 300 Ziff. 4 zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das erstinstanzliche Gericht.

Die Öffentlichkeit kann nur unter den in den §§ 211, 212 (Ausschluß der Öffentlichkeit) und § 233 (zeitweise Ausschließung der Öffentlichkeit bei der Vernehmung eines Kindes) geregelten Voraussetzungen ausgeschlossen werden.

3. Mündlichkeit: Alle für die Urteilsfindung bedeutsamen Tatsachen müssen in der Hauptverhandlung mündlich erörtert werden. Die Münd-